

Statuten



des Aarburger Feuerwehrvereins Gegründet am 15. Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Finanzen
4. Mitglieder
5. Vereinsorgane
6. Generalversammlung
7. Vorstand
8. Rechnungsrevision
9. Material und Werkzeuge
10. Haftungsfragen
11. Statuten
12. Auflösung des Vereins
13. Schlussbestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Aarburger Feuerwehrverein“, nachstehend „AFwV“ genannt, besteht der Feuerwehr-Verein Aarburg im Sinne der Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Aarburg

2. Zweck

2.1 Vereinstätigkeit

- 2.1.1 Pflege, Weiterführen und Festigen der Kameradschaft zwischen Aktiven und Ehemaligen während und nach der offiziellen Dienstzeit.
- 2.1.2 Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder an Anlässen fachtechnischer, gesellschaftlicher und geselliger Art.
- 2.1.3 Erhaltung, Betrieb und Pflege der sich im Besitz des Vereins befindlichen, ausgedienten Feuerwehrfahrzeuge sowie Gerätschaften.
- 2.1.4 Allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens.
- 2.1.5 Nachwuchsförderung
- 2.1.6 Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation des Feuerwehrhandwerks nach aussen
- 2.1.7 Ausrichten und Organisation von Vereinsanlässen wie Weihnachtsmarkt, diverser Feuerwehrfeste und der Feuerwehrreise.

2.2 Merkmale

- 2.2.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Finanzen

3.1 Mittel

- 3.1.1 Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden aus Vereinseinsätzen
 - Zuwendungen von Gönnern und Freunde der Feuerwehr/des Feuerwehrvereins
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Zinserträge
 - Erträge aus dem Verkauf von Werbemitteln (z.B. Lippenbalsam, Schirme, Tassen etc.)

3.2 Jahresbeitrag

- 3.2.1 Die Höhe des Jahresbeitrages für Aktiv-, Passiv- und Juniormitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.
- 3.2.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

3.3 Kompetenzsummen

- 3.3.1 Die Kompetenzsumme des Vorstandes für Vereinszwecke beträgt CHF 2'000.00 pro Jahr, über grössere Aufwendungen entscheidet die Generalversammlung.

4. Mitglieder

4.1 Mitgliedschaften

- 4.1.1 Aktive, ehemalige Feuerwehrleute sowie allgemein dem Feuerwehrhandwerk interessierte können dem „AFwV“ beitreten.

4.2 Mitgliederkategorien

4.2.1 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann von allen Personen erworben werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

4.2.2 Passivmitglied (Freunde und Gönner)

Personen (natürliche und juristische), welche sich nicht aktiv an der Arbeit des „AFwV“ beteiligen, seine Bestreben jedoch materiell, ideell oder sonst wie unterstützen, werden als Passivmitglieder (Freunde und Gönner) aufgenommen.

4.2.3 Juniormitglied

Als Junioren können Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Ihre Aufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. Nach zurückgelegtem 18. Altersjahr treten Junioren automatisch zu den Aktiven bzw. Passiven über. Junioren haben nur beratende Stimme. Sie bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag.

4.2.4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann, auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Verein und sind von der Beitragspflicht entbunden.

4.3 Aufnahme

Die Anmeldung in den Verein hat schriftlich mit einer Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die GV nach Empfehlung durch den Vorstand. Die Generalversammlung ist berechtigt, Bewerber ohne Grundangabe abzuweisen. Gegen einen abweisenden Entscheid besteht kein Rekursrecht.

4.4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind angehalten den Zweck des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

4.5 Stimmrecht

Die Aktiven- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

4.6 Austritt

- 4.6.1 Der Austritt aus dem Verein kann auf schriftliches Gesuch hin auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- 4.6.2 Mit dem Austritt können keinerlei Ansprüche an den Verein gestellt werden.

4.6.3 Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

4.7 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die GV mit mindestens einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren (2 Revisoren, 1 Ersatz)

6. Generalversammlung

6.1 GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im 1. Semester statt. Die Versammlung wird mit dem Schreiben an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

6.2 Traktanden

Die ordentliche GV behandelt mindestens folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl des Tagespräsidenten + Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresrechnung
7. Voranschlag
8. Festlegung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
9. Tätigkeitsprogramm
10. Wahlen (wenn nötig)
11. Ehrungen
12. Behandlung von Anträgen
13. Verschiedenes und Umfrage

6.3 Ausserordentliche GV

Eine Ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein, von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich begründetes Begehren, an den Vorstand statt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen GV.

6.4 Protokoll GV

Über jede GV ist ein Protokoll zu führen.

6.5 Stimmberechtigung

Die Aktiven- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

6.6 Wahlen / Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Für Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im Weiteren das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten sind Art. 11 (Statutenänderungen) und Art. 12 (Auflösung „AFwV“).

6.7 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.8 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Beschlüsse und Wahlen können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

6.9 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein und traktandiert werden. Anträge, die verspätet eingereicht oder an der GV gestellt werden, können nicht an derselben GV behandelt werden.

7. Vorstand

7.1 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind, erstattet der GV Bericht über seine Geschäftsführung und legt ihr Rechnung und Berichte zur Prüfung und Genehmigung vor.

7.2 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar, bei seiner Verhinderung unterzeichnet der Vizepräsident an seiner Stelle.

7.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, im Gründungsjahr 1 Jahr. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ersatznominierungen für unter dem Jahr aus „wichtigen Gründen“ austretende Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten GV durch den Vorstand möglich.

7.4 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Aktuar / Protokollführer
4. Kassier
5. Kommunikationsverantwortlicher

7.5 Wahl Vorstand, Präsident, Kassier.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Der Präsident und der Kassier werden von der GV direkt und namentlich gewählt. Die weitere Ressortzuteilung wird vom Vorstand intern geregelt.

7.6 Sitzungen / Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Person mehr als die Hälfte des aktuellen Vorstandes (aufgerundet) anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.7 Protokoll

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen.

8. Rechnungsrevision

8.1 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf 3 Jahre gewählt. An jeder ordentlichen Generalversammlung wird ein Revisor neu bestellt oder als Ersatzmann wiedergewählt. Er amtiert im ersten Jahr als Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Sie prüfen alljährlich das gesamte Rechnungswesen des Vereins und haben dem Vorstand hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

9 Material und Werkzeuge

9.1 Veräußerungen

Material und Werkzeuge dürfen nur nach Zustimmung durch den Vorstand und unter Berücksichtigung der gültigen Weisungen veräußert werden. (Dies gilt logischerweise nicht für den Verkauf von Werbemitteln)

10 Haftungsfragen

10.1 Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen ohne Inventar. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Statuten

11.1 Revision

Die GV kann die Statuten auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes ändern. Die Eingabefrist für Anträge ist in Art. 6.9 geregelt. Zur Statutenrevision ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12 Auflösung des Vereins

12.1 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit mindestens einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar gemäss Verzeichnis und das gesamte Vermögen nach Bereinigung der Vereinsschulden auf der Verwaltung der Stadt Aarburg während 10 Jahren zu deponieren. Nach Ablauf dieser Zeit werden alle hinterlegten Mittel der Feuerwehr Aarburg zur Verfügung gestellt.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2013 beraten und genehmigt. Am 01. März 2019 wurden Anpassungen an der Generalversammlung besprochen und genehmigt.

Aarburg, 04. März 2022

Aarburger Feuerwehrverein



Der Präsident

Roman Schmutz



Die Aktuarin:

Anette Gutschier